

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/007/2019/B

Im Verfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers zu 1. und des Antragstellers und Beschwerdeführers zu 2.

gegen

den Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 27. April 2019 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers zu 2. und Beschwerdeführers wird als unzulässig verworfen.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 Abs. 1 LitG Schiedsordnung.

Der Antrag des Antragstellers zu 2 ist als unzulässig zu verwerfen.

Begründung:

Der Antragsteller zu 1. beantragte die Mitgliedschaft in der Partei Die Linke.

Mit Beschluss des Antragsgegners vom 23. November 2017 wurde diesem Begehren widersprochen. Dieser Beschluss wurde dem Antragsteller zu 1. am 23. November 2017 schriftlich und per Mail zugestellt.

Die Antragsfrist gegen diesen Beschluss betrug nach § 7 Abs. 3 der Schiedsordnung einen Monat.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2017, zugestellt am 8. Januar 2018, legte der Antragsteller zu 1. Widerspruch gegen den Beschluss des Antragsgegners ein.

Die Antragsfrist war bereits damit abgelaufen.

Der Antragsteller zu 2. wandte sich mit Schreiben vom 31. Dezember 2017 ebenfalls an die Landesschiedskommission und widersprach dem Beschluss des Antragsgegners.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 wandte sich der Antragsgegner gegen den Widerspruch der Antragsteller.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 wies die Landesschiedskommission die Anträge als unzulässig zurück. Sie führte zur Begründung aus, dass der Widerspruch gegen den Einspruch zu der Mitgliedserklärung des Antragstellers zu 1. verfristet war.

Der Beschluss wurde dem Antragsteller zu 1. am 23. November 2017 zugestellt, ein Widerspruch erfolgte erst am 8. Januar 2018. Daher war der Widerspruch als unzulässig zu verwerfen.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2019 wandte sich der Antragsteller zu 2. an die Bundesschiedskommission und legte eine Beschwerde zur Verfahrensprüfung wegen Fristüberschreitung ein.

Diese Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Der Antragsteller zu 2. ist nicht in eigenen Rechten betroffen. Bereits im erstinstanzlichen Verfahren vor der Landesschiedskommission war der Antrag des Antragstellers zu 2 unzulässig. Eine Verletzung eigener Rechte lag weder beim Stadtverband, geschweige denn bei dessen Vertreter vor. Im Übrigen lag und liegt bis dato kein Beschluss des Antragstellers zu 2 vor, der den Vertreter bevollmächtigen

würde, Widerspruch vor der Landesschiedskommission und Beschwerde vor der Bundesschiedskommission einzulegen.

Eine Beschwerde des Antragstellers zu 1. liegt nicht vor.

Auch ist die Bundesschiedskommission nicht in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber Landesschiedskommissionen weisungsberechtigt.

Eine Rücküberweisung des Verfahrens wegen angeblicher Fristüberschreitung ist unzulässig.

Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung erging einstimmig.